

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Schusswaffengebrauch und gewalttätige Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen im Landkreis Hildesheim

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.12.2023 - Drs. 19/3169, an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.01.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge ist es am 10. Dezember 2023 im Zuge einer „schweren Schlägerei“, die in der Stadt Hildesheim ihren Ausgang nahm und sich auf den Landkreis ausweitete, zu einem Schusswaffengebrauch gekommen. Mehrere Personen wurden im Krankenhaus behandelt, und ein Tatverdächtiger wurde festgenommen. Nach weiteren Personen wurde auch mithilfe eines Hubschraubers gesucht.¹

1. Welche Verletzungen haben die Opfer erlitten?

Ein Geschädigter erlitt nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Kopfplatzwunde, Prellungen im Bereich des Schädels und des Oberkörpers sowie diverse Schürfwunden.

Ein weiterer Geschädigter erlitt oberflächliche Schnittverletzungen im Gesicht.

2. Wie viele Verletzte sind bei dem Konflikt bislang zu verzeichnen?

Bisher sind zwei Verletzte bekannt geworden.

3. Wurden Dritte (z. B. Polizisten oder andere unbeteiligte Dritte) in den Konflikt hineingezogen und erlitten Sach- oder Personenschäden? Falls ja, wird um Beschreibung der Schäden gebeten.

Nein.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen wie viele Beteiligte eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Tatvorwurf)?

Das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren richtet sich gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte. Dem ersten Beschuldigten werden ein versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und ein Verstoß gegen das Waffengesetz, eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung sowie eine Bedrohung vorgeworfen. Dem zweiten Beschuldigten wird eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung vorgeworfen.

¹ <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/nach-schuessen-und-schlaegerei-in-asel-verdaechtiger-festgenommen-verdacht-auf-versuchten-totschlag.html>, zuletzt abgerufen am 15.12.2023

Im Kontext des Vorgangs wegen gefährlicher Körperverletzung wird ein Tatverdacht gegen drei weitere Personen geprüft.

5. Welcher Herkunft sind die beteiligten Familien?

An der Auseinandersetzung waren keine Familien beteiligt.

6. Welche Staatsangehörigkeiten (Mehrfachstaater bitte kenntlich machen) und welchen Aufenthaltsstatus haben die an dem Konflikt beteiligten und bislang ermittelten Personen, bitte aufschlüsseln

a) nach Staatsangehörigkeit(en),

b) Aufenthaltsstatus und Anzahl.

Bei deutscher Staatsangehörigkeit wird um Angabe gebeten, ob diese kraft Abstammung oder aufgrund eines anderen Erwerbstatbestandes erworben wurde und ob die Personen über weitere Staatsangehörigkeiten verfügen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zusammen beantwortet.

Die beiden Beschuldigten sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand syrische Staatsangehörige und besitzen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (Fiktionsbescheinigung) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis.

Bei den drei Personen, bei denen eine Tatbeteiligung geprüft wird, handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen (Fiktionsbescheinigung) und zwei deutsche Staatsangehörige, davon einer mit zusätzlicher türkischer und syrischer Staatsangehörigkeit.

Die beiden körperlich verletzten Geschädigten sowie der Geschädigte der Bedrohung haben die deutsche sowie serbische Staatsangehörigkeit (Mehrfachstaater).

Angaben zu der Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Sind Tatverdächtige und/oder Opfer Angehörige einer Großfamilie (gegebenenfalls wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und Familie gebeten)?

Mangels Definition des Begriffes „Großfamilie“ kann eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen.

8. Gibt es verwandtschaftliche oder sonstige Verbindungen zwischen den beiden Gruppen? Falls ja, welche?

Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den beiden Gruppen sind nicht bekannt. Die Frage etwaiger sonstiger Verbindungen ist Gegenstand der Ermittlungen.

9. Wie groß waren die jeweiligen Gruppen?

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand haben die Beschuldigten aus einer Gruppe von insgesamt fünf Personen heraus gehandelt. Die beiden körperlich verletzten Geschädigten hatten zwei weitere Begleitpersonen.

10. Stammen sämtliche Beteiligte aus dem Landkreis Hildesheim? Falls nein, wird um Mitteilung der Landkreise gebeten, aus denen die Beteiligten stammen.

Die bislang bekannten Beteiligten sind sämtlich im Landkreis Hildesheim wohnhaft.

11. Ist der Streit einem besonderen Kriminalitätsphänomen (Clankriminalität, Ausländerkriminalität, Drogenkriminalität usw.) zuzuordnen?

Eine Zuordnung zum Bereich der Clankriminalität wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft geprüft, im Ergebnis jedoch verneint. Die Frage, ob die Auseinandersetzung einem anderen bestimmten Kriminalitätsphänomen zuzuordnen ist, ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

12. Was ist zu den Hintergründen der Gewalteskalation bislang bekannt?

Der Hintergrund der Auseinandersetzung ist ebenfalls noch Gegenstand der Ermittlungen.